

Besondere Rechtsvorschrift über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Disponent/Geprüfte Disponentin im Schienengüterverkehr (IHK Ostbrandenburg)“

Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Juni 2024 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Disponent/zur Geprüften Disponentin im Schienengüterverkehr (IHK Ostbrandenburg).

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Handlungsbereiche der Prüfung
- § 4 Handlungsbereiche
- § 5 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 6 Praktischer Prüfungsteil
- § 7 Bewerten der Prüfungsleistungen
- § 8 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Disponent/Geprüfte Disponentin im Schienengüterverkehr (IHK Ostbrandenburg)“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen.
- (2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die Qualifikation besitzt, um in den in § 3 genannten Handlungsbereichen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen zu können:
 1. Planung und Organisation des Güterverkehrs auf der Schiene entlang der Faktoren Kundenanforderungen, Infrastrukturvoraussetzungen, Transportkapazitäten, gesetzlichen Regelungen, gültigen Regelwerken und Verfügbarkeit von Ressourcen.
 2. Disposition von Eisenbahnfahrzeugen und Betriebspersonalen.
 3. Überwachung und Steuerung des Güterverkehrs unter Einhaltung der Regelwerke zur Sicherheit der Güter und Personen sowie besonnenes Handeln bei Störungen im Ablauf bzw. in Notsituationen.
 4. Kommunikation mit Kunden und Partnern.
 5. Einsatz von IT-Systemen wie Transportmanagementsysteme, Wagenverfolgungssysteme oder Flottenmanagementsysteme zur effizienteren Gestaltung des Güterverkehrs.
 6. Koordination der Zusammenarbeit innerhalb eines oder mehrerer Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen; Zusammenarbeit mit den aufsichtsführenden Behörden.
 7. Optimierung des Güterverkehrs entlang der Arbeitsprozesse und Daten zur Verbesserung der Effizienz und Kostenoptimierung.
- (4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 3 genannten Handlungsbereiche.

- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Fortbildungsabschluss „Geprüfter Disponent/Geprüfte Disponentin im Schienengüterverkehr (IHK Ostbrandenburg)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer/-in und Transport“, „Eisenbahner/-in in der Zugverkehrssteuerung“, „Kaufmann/-frau Eisenbahn- und Straßenverkehr“ oder „Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen“ und danach eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis.
- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben haben.
- (3) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Handlungsbereiche der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil nach § 5 und einem praktischen Prüfungsteil nach § 6.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche nach § 4:
 1. „Planung, Durchführung und Überwachung logistischer Prozesse“,
 2. „Arbeitsorganisation und Vertriebsmanagement“ sowie
 3. „Dokumentationspflichten, Kommunikation und Einsatz von IT-Systemen“.

§ 4 Handlungsbereiche

- (1) Im Handlungsbereich „Planung, Durchführung und Überwachung logistischer Prozesse“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Gütertransporte im Schienengüterverkehr effektiv zu planen und zu organisieren. Dabei soll sie nachweisen, schnittstellenübergreifend mit allen Beteiligten des Prozesses zu kommunizieren und zu kooperieren. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Planung, Vorbereitung, Überwachung der Fahrten entlang der Anforderungen der Kunden, Transportkapazitäten sowie Verfügbarkeit von Ressourcen.
 2. Durchsetzen von gesetzlichen Regelungen und gültigen Regelwerken (Sicherheitsmanagement).
 3. Störungen im Bahnbetrieb erkennen, angemessen bewerten und geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf die Transporte zu ergreifen.
 4. Kundenbedürfnisse erkennen und gezielt darauf einzugehen, Kunden hinsichtlich geeigneter Transportmöglichkeiten zu beraten, Fragen rund um den Transportprozess zu beantworten und den Transportprozess zu organisieren.
- (2) Im Handlungsbereich „Arbeitsorganisation und Vertriebsmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Arbeitsprozesse zielführend zu gestalten, um Transporte pünktlich und kosteneffizient

durchzuführen sowie Kundenbedürfnisse zu erfüllen. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planung und Organisation der Arbeitsprozesse von Schienengütertransporten unter Berücksichtigung der Infrastrukturvoraussetzungen.
 2. Optimierung der Personaleinsatzplanung und -steuerung und Motivation von Mitarbeitenden.
 3. Steuerung der Vertriebsaktivitäten im Schienengüterverkehr.
 4. Überblicken und Optimieren der Kostenstruktur.
 5. Qualitätssicherung im Schienengüterverkehr steuern und optimieren (Qualitätsstandards, -richtlinien und -prozesse).
- (3) Im Handlungsbereich „Dokumentationspflichten, Kommunikation und Einsatz von IT-Systemen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, erforderliche Dokumente korrekt auszufüllen und aufzubewahren; mit verschiedenen Stakeholdern des Schienengüterverkehrs zu kommunizieren (Kunden, Speditoren, Bahnhöfen oder Transportunternehmen) und dabei unterschiedliche IT-Systeme zur Planung und Steuerung des Schienengüterverkehrs zu verwenden. In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Beachten von Dokumentationspflichten im Schienengüterverkehr einschließlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.
 2. Sicherstellen klarer und effektiver Kommunikationsprozesse, Anwenden von Methoden des Konfliktmanagements.
 3. Einsatz spezifischer Softwarelösungen für die Disposition.

§ 5 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus drei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen, die so zu gestalten sind, dass jedem Handlungsbereich nach § 4 eine Aufgabenstellung zugeordnet ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung 90 Minuten.

§ 6 Praktischer Prüfungsteil

- (1) Der praktische Prüfungsteil besteht aus
 1. einer Projektarbeit,
 2. einer Präsentation und
 3. einem Fachgespräch.
- (2) Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.
- (3) Für das Thema der zu erstellenden Projektarbeit soll die zu prüfende Person am Tag der schriftlichen Prüfung zwei Themenvorschläge zu einer betrieblichen Aufgabenstellung einreichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das zu bearbeitende Thema, welches der zu prüfenden Person mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird. Als dann ist innerhalb von 20 aufeinanderfolgenden Kalendertagen eine schriftliche Projektarbeit durch die zu prüfende Person zu erstellen und einzureichen. Die Projektarbeit soll folgende Inhalte berücksichtigen:
 1. Beschreibung eines Arbeitsprozesses aus dem Bereich der Disposition im Schienengüterverkehr;
 2. Beschreibung von Prozessplanung, -ablauf, ggf. der Herangehensweise bei Störungen,

3. Kommunikation mit allen Beteiligten, ggf. Umgang mit Konfliktsituationen,
 4. Unterstützender Einsatz von IT-Lösungen,
 5. Prozessdokumentation,
 6. Maßnahmen des Sicherheitsmanagements,
 7. Qualitätsmanagement,
 8. Wirtschaftlichkeitsaspekte.
- (4) Die Projektarbeit ist vor dem Prüfungsausschuss zu präsentieren. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen der zu prüfenden Person frei. Nach der Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das auf der Grundlage der Projektarbeit und der Präsentation geführt wird. Die Präsentation und das Fachgespräch sollen jeweils 15 Minuten dauern.

§ 7 Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) Im schriftlichen Prüfungsteil sind die Prüfungsleistungen in den drei schriftlichen Aufgabstellungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung das arithmetische Mittel berechnet.
- (3) Im praktischen Prüfungsteil sind die Projektarbeit, die Präsentation und das Fachgespräch einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als zusammengefasste Bewertung für den Prüfungsteil das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei werden gewichtet:
 - die Projektarbeit mit 40%,
 - die Präsentation mit 30% und
 - das Fachgespräch mit 30%.

§ 8 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den drei schriftlichen Prüfungsleistungen und in der zusammengefassten Bewertung im praktischen

Prüfungsteil jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

- (2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Punktebewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:
 1. die zusammengefasste Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils und
 2. die zusammengefasste Bewertung des praktischen Prüfungsteils.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel der beiden Prüfungsteile zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 9 Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung nach § 8 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und Teil B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalstellen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
 1. über den erworbenen Abschluss oder
 2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht hat und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet hat.
- (3) Ist die zusammengefasste Bewertung des praktischen Prüfungsteils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden, müssen Projektarbeit, Präsentation und Fachgespräch wiederholt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Disponent und Geprüfte Disponentin im Schienengüterverkehr (IHK Ostbrandenburg)“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Ostbrandenburg in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 11.07.2024

Carsten Christ
Präsident

Monique Zweig
Hauptgeschäftsführerin

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Besondere Rechtsvorschrift über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Disponent und Geprüfte Disponentin im Schienengüterverkehr (IHK Ostbrandenburg)“ wird hiermit ausfertigt und im Mitteilungsblatt der IHK Ostbrandenburg veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 11.07.2024

Carsten Christ
Präsident

Monique Zweig
Hauptgeschäftsführerin

Bestellungen und beendete Bestellungen von Sachverständigen

Öffentliche Bestellungen von Sachverständigen 01/2024 – 06/2024:

Dr.-Ing. Mariusz Kowalow: 1/2024 bis 1/2029
Sachgebiet: „Erd- und Grundbau sowie Grundwasserhydraulik“
Anschrift: Hohenreinkendorfer Straße 7, 16307 Tantow

Dr.-Ing. Karsten Formazin: 5/2024 bis 5/2029
Sachgebiet: „Schäden an Gebäuden“
c/o Dr.-Ing. Formazin & Partner GbR
Anschrift: Dorfstraße 1 A, 16356 Ahrensfelde

Beendete Bestellungen von Sachverständigen 01/2024 – 06/2024

Adolf Lück: Januar 2024
Sachgebiet: „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“

Dipl.-oec. Heike Schilling: Juni 2024
Sachgebiet: „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“

Öffentliche Bestellungen von Sachverständigen 06/2023 – 12/2023:

Bernd Rosin: 8/2023 bis 8/2028
Sachgebiet: „Bewertung von bebauten und unbebaute Grundstücken“
Anschrift: Kastanienallee 19, 15345 Eggersedorf

Gerd Piefel: 10/2023 bis 10/2028
Sachgebiet: „Bewertung und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben“
Anschrift: Lindenstraße 22 D, 15236 Frankfurt (Oder)

Boshidar Dikanski: 10/2023 bis 10/2028
Sachgebiet: „Bestands- und Bodenbewertung (Forst); Forsteinrichtungen; Forstbauschulen; Forsttechnik“
Anschrift: Karl-Marx-Straße 96, 16321 Bernau bei Berlin

Birger Lüdtkke: 11/2023 bis 11/2028
Sachgebiet: „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“
Anschrift: Am Wiesengrund 16, 16278 Angermünde

Johann Graf von Reichenbach: 12/2023 bis 12/2028
Sachgebiet: „Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Schadensfeststellung und Bewertung von Gebäuden und baulichen Anlagen – Landwirtschaft“
Anschrift: Dorfstraße 60, 16248 Parsteinsee

Andreas Wüstenhagen: 12/2023 bis 12/2028
Sachgebiet: „Wertermittlung von Freianlagen - Gärten, Grünanlagen, Gehölze sowie Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung“
Anschrift: Suckower Straße 4, 17268 Fließ-Stegeltz

Beendete Bestellungen von Sachverständigen 06/2023 – 12/2023

Lothar Kranz: Dezember 2023
Sachgebiet: „Schäden an Gebäuden“

Öffentliche Bestellungen von Sachverständigen 01/2023 – 05/2023:

Antje Lipinsky-Engel: 1/2023 bis 1/2028
Sachgebiet: „Genehmigungsverfahren im Umweltbereich“
c/o GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Anschrift: Mahlsdorfer Straße 61 b, 15366 Hoppegarten OT Hönow

Dr. Jörg-Thomas Mörsel: 2/2023 bis 2/2028
Sachgebiet: „Lebensmittelchemie“
Anschrift: An der Mühle 1, 15345 Altlandsberg

Dr. rer. nat. Konstantin Börner: 3/2023 bis 3/2028
Sachgebiet: „Jagdwesen (Spezialisierung Wildbiologie)“
Anschrift: Zelterstraße 31, 16341 Panketal

Dr.-Ing. Klaus Ibendorf: 5/2023 bis 5/2028
Sachgebiet: „Werkstofftechnik, Materialprüfung und Schadensanalyse“
c/o Ibendorf & Co. GmbH
Anschrift: Berliner Allee 6, 16321 Bernau bei Berlin OT Schönow